

Anerkennung des Studiengangs

Berlin-Brandenburg

„Zum Nachweis einer Qualifizierungsmaßnahme für die Bewerbung für das Amt des Schulleiters bzw. der Schulleiterin im Land Berlin können Qualifizierungsmaßnahmen anderer Anbieter oder anderweitig erworbene vergleichbare Kompetenzen anerkannt werden, sofern sie den Vorgaben der entsprechenden Verwaltungsvorschrift über die Qualifizierung von Lehrkräften, die ein Amt als Schulleiterin/Schulleiter anstreben, gleichwertig sind. Universitäre Studiengänge im Bereich Schulmanagement erkennt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung in der Regel als gleichwertig zum Pflichtangebot des LISUM Berlin-Brandenburg an, sofern der entsprechende Nachweis in Form eines Zertifikats erbracht wird. Dies gilt auch für den Masterstudiengang der Universität zu Kiel. Notwendig ist jeweils ein schriftlicher Antrag zur Anerkennung der Gleichwertigkeit.“ Die anerkennende Stelle liegt bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wird der der Weiterbildungsstudiengang der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel „Schulmanagement und Qualitätsentwicklung“ (Master of Arts) für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren anerkannt. Damit müssen Bewerberinnen und Bewerber nicht an der staatlichen Schulleitungsqualifizierung (SQL) teilnehmen (s. Erlass 412-6.07.01-50216 vom 26. Juni 2013).

Sachsen

1. Die Qualifizierung der schulischen Führungskräfte gliedert sich in 4 Phasen (s. Anlage 1).
Phase 1 – Orientierung – Teilnahme bei Interesse an Führungsaufgaben – empfohlen
Phase 2 – Vorbereitung – Teilnahme bei Absicht an Bewerbung für eine Führungsaufgabe – empfohlen
Phase 3 – Amtseinführung – Teilnahme nach erfolgreicher Bewerbung - verpflichtend
Phase 4 – Amtsbegleitung – Teilnahme zur Weiterentwicklung von Führungskompetenzen – freiwillig
2. Für die Phase 3 gibt es die Möglichkeit zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens (s. Anlage 2). Der Antrag wird von ihnen nach der Ernennung zur Schulleiterin/Stellvertreterin gestellt (in der Regel). Zuständig ist dann die jeweilige Regionalstelle in Sachsen.
3. Diese Anerkennung erstreckt sich nicht auf die gesamte 3. Phase. Die juristischen Module und die Wahlpflichtmodule müssen im vorgeschriebenen Umfang nachgewiesen werden.
4. Sollten Sie weitere Nachfragen haben, dürfen Sie sich gerne mit Frau Dr. Peschke vom Sächsischen Bildungsinstitut in Verbindung setzen. Hier ihre Daten:
Dresdner Straße 78c | 01445 Radebeul
Tel.: + 49 351 8324-339 | Fax: + 49 351 8324-414
uta.peschke@sbi.smk.sachsen.de

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein ist der Masterabschluss als Ersatz für das „Training zur Vorbereitung auf Führungsaufgaben“ (TVaS) anerkannt.

Andere Bundesländer

Wir erweitern diese Liste, sobald wir definitive Aussagen bekommen haben. Bitte erkundigen Sie sich in Ihrem Bundesland nach der Anerkennung des Studiengangs.